

Neufassung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung i. V. m. § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt für das Verfahren in der Verbandsversammlung und im Verbands- und Werkausschuss.

§ 2 Einladung und Teilnahme

- (1) Die Einladung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Den Verbandsräten sollen, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungsgegenstände notwendig ist, erforderliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag müssen für die Verbandsversammlung mindestens 14 Tage und für den Verbandsausschuss mindestens 7 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn der Verbandsrat oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (3) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Stellvertreters (bei gekorenen Verbandsräten). Ein Verbandsrat, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Verbandsvorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder anwesende Verbandsrat eigenhändig eintragen muss. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Nichtöffentliche Beratungsgegenstände können insbesondere sein:
 - a) Personalangelegenheiten (mit Ausnahme von Wahlen),
 - b) persönliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder,
 - c) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - d) Vergabeentscheidungen,

- e) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung vorgeschrieben ist oder geboten erscheint,
 - f) Abgabenangelegenheiten i. S. des Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung,
 - g) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von dem Zweckverband zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
 - h) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) Jedermann hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen; Kinder nur in Begleitung Erwachsener. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen in irgendeiner Form aktiv zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorstandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien können an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze freizuhalten. Der Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht störend beeinträchtigen. Sie sind dem Vorstandsvorsitzenden vorher anzuzeigen. Aufzeichnungen der Vertreter der Medien in Ton- und Bild oder zu archivarischen Zwecken bedürfen der Einwilligung des jeweils betroffenen Gremiums. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte kann jeder Verbandsrat, Beschäftigte des Zweckverbandes und Sachverständige verlangen, dass einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dem Vorstandsvorsitzenden steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das zu, Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen zu untersagen.
- (6) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Besucher und Verbandsräte sind unzulässig. Der § 9 Absatz 6 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (7) An nicht öffentlichen Sitzungen dürfen außer den Verbandsräten folgende Mitarbeiter des Zweckverbandes teilnehmen:
- a) der Werkleiter und Technische Leiter,
 - b) die Abteilungsleiter,
 - c) der Protokollführer,
 - d) weitere Beschäftigte nach Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses.
- (8) Verbandsräte, die nicht dem Verbands- und Werkausschuss angehören, haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschlussgrund nach § 38 ThürKO vorliegt.
- (9) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Sitzungsteilnehmer Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzenden eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle. Sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so bestimmen die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Die Verbandsräte tragen sich vor der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein. Verspätet erscheinende Verbandsräte zeigen ihr Erscheinen dem Protokollführer an und tragen sich unter Angabe der Uhrzeit in die Anwesenheitsliste ein. Dies gilt entsprechend für Verbandsräte, die die Sitzung vorzeitig verlassen.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- c) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- d) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) Sonstiges (Anfragen und Anregungen der Verbandsräte),
- g) ggf. Einwohnerfragestunde,

Nichtöffentlicher Teil

- h) Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - j) Sonstiges (Anfragen und Anregungen der Verbandsräte),
 - k) Schließung der Sitzung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist der Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann Verbandsräten, die die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Ist der Verbandsrat in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Verbandsvorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 5 Beratung der Tagesordnungspunkte

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Verbandsvorsitzende, der Geschäftsleiter oder eine sonstige Person mit Rederecht erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.

- (2) Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Handaufheben. Reden darf nur, wer vom Verbandsvorsitzenden das Wort erhalten hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Verbandsräte gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Der Geschäftsleiter hat das Recht, in den Sitzungen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zu tatsächlichen und rechtlichen Erläuterungen des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Meldet sich ein Mitglied der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Beratung. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist vor dem nächsten Redner zu berücksichtigen. Es darf kein laufender Redebeitrag unterbrochen werden. Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nicht mit dem Beratungsgegenstand selbst befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - a) Vertagung und Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - b) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf einen nichtöffentliche Sitzung,
 - c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - d) Schluss der Rednerliste,
 - e) Verweisung oder Zurückweisung von Anträgen in den Verbands- und Werkausschuss,
 - f) Verweisung des Beratungsgegenstandes in die Verbandsversammlung,
 - g) Rücknahme von Anträgen,
 - h) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Verbandsrates,
 - i) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung.
- (3) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils ein Redner die Gelegenheit zur Für- und Gegenrede. Für- und Gegenrede dürfen sich nur auf den Geschäftsordnungsantrag beziehen und keine sachlichen Ausführungen zum Beratungsgegenstand beinhalten. Eine Debatte zur Geschäftsordnung findet nicht statt. Nach Für- und Gegenrede erfolgt unmittelbar die Abstimmung. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Beratungsgegenstandes vom demselben Antragsteller nicht wiederholt werden. Spricht niemand gegen einen Antrag, wird wie beantragt verfahren. Ein Antrag auf Schluss der Debatte darf von einem Redner, der bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages „Schluss der Rednerliste“ lässt der Verbandsvorsitzende abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Die der Abstimmung zugrundeliegenden Anträge und Beschlussvorlagen sollen vor der Abstimmung im

endgültigen Wortlaut verlesen werden, soweit sie den Verbandsräten schriftlich vorliegen. Bei umfangreichen Beschlusstexten kann auf eine Verlesung verzichtet werden, wenn sie allen Verbandsräten schriftlich vorliegen und die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte eine Verlesung nicht verlangt.

(2) Über jeden Antrag oder jede Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.

(3) Für die Stimmabgabe gilt das Folgende:

a) Verbandsversammlung

Sofern ein Verbandsmitglied gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Verbandsatzung mehrere gekorene Verbandsräte entsendet, hat jeder gekorene Verbandsrat eine Stimme. Die gekorenen Verbandsräte der Stadt Gera haben je 9 Stimmen. Alle übrigen Stimmen des betreffenden Verbandsmitgliedes hat dessen gesetzlicher Vertreter (geborener Verbandsrat). Bei Beschlüssen und Wahlen geben mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter bzw. ihre allgemeinen Vertreter im Amt des Verbandsmitgliedes einheitlich ab (Stimmführerprinzip). In der internen Abstimmung hat jeder Verbandsrat eines Verbandsmitgliedes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.

b) Verbands- und Werkausschuss

Jedes Mitglied im Verbands- und Werkausschuss hat eine Stimme.

(4) Es wird offen durch Handzeichen bzw. Heben der Stimmkarte abgestimmt. Mitgliedsgemeinden mit mehreren Verbandsräten stimmen nach dem Stimmführerprinzip ab. Mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur unter der Voraussetzung, wenn es das Gesetz verlangt oder die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss es beschließt.

(5) Bei der Abstimmung stellt der Verbandsvorsitzende die Anzahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag oder der Beschlussvorlage zustimmen,
- b) den Antrag oder die Beschlussvorlage ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

(6) Der Verbandsvorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und erklärt den Antrag oder die Beschlussvorlage als angenommen oder abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt wiederholt werden.

(7) Die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandsatzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag oder die Beschlussvorlage abgelehnt.

(8) Es ist auf Antrag zulässig, über einzelne Teile eines Antrages oder einer Beschlussvorlage gesondert abzustimmen. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.

- (9) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird über den Weitestgehenden zuerst abgestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft in Zweifelsfällen der Verbandsvorsitzende, bei Widerspruch die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Es können nur Verbandsräte gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bildet sich aus 3 Verbandsräten aus der Mitte der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihren Reihen den Wahlleiter und die Beisitzer.
- (4) Für die Stimmabgabe bei Wahlen gelten die Regelungen nach § 7 Absatz 3 Buchst. a) entsprechend.
- (5) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Bewerber durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person auszuschließen. Die Stimmzettel sind vor Einwurf in die Wahlurne zu falten.
- (6) Die Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
- a) leer, unleserlich oder mehrdeutig sind,
 - b) Zusätze, Vorbehalte, weitere Beschriftungen oder mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthalten.
- (7) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss in Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung ausgezählt. Der Wahlleiter teilt das Ergebnis dem Verbandsvorsitzenden mit, der das Wahlergebnis feststellt und anschließend bekannt gibt.
- (8) Gewählt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der zweite Wahlgang zu wiederholen. Die Verbandsversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
- (9) Sind mehrere Bewerber zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle ein Votum der stimmberechtigten Mitgliedsgemeinde vergeben

werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Verbandsräten möglichst vor der darauffolgenden Sitzung zu übersenden und in der Sitzung durch Beschluss zu genehmigen; über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- Werkausschuss.
- (2) Der Protokollführer ist ein Bediensteter des Zweckverbandes und wird vom Geschäftsleiter benannt.
- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden sowie fehlenden Verbandsräte unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds,
 - c) die Namen der teilnehmenden Vertreter der Zweckverbandsverwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit dem Namen der Antragsteller,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - g) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (4) Werden vom Redner Schriftsätze vorgelesen, so sollen sie dem Protokollführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung der Verbandsversammlung bzw. des Verbands- und Werkausschusses aufbewahrt werden.

§ 10 Erklärungen

Zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffes wird dem Betroffenen sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss oder in der nächstfolgenden Sitzung, das Wort erteilt. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.

§ 11 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wer in der Rede von der Sache abschweift, kann vom Verbandsvorsitzenden ermahnt werden und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung verstößt oder sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Verbandsvorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (5) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Verbandsvorsitzende einen Verbandsrat von der laufenden Sitzung ausschließen. Dieser Verbandsrat hat den Sitzungsraum zu verlassen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Der Verbandsrat soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss kann einen Verbandsrat, der wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Verbandsrat schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Verbandsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder abbrechen. Eine unterbrochene Sitzung soll spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden. Einer neuerlichen schriftlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an der Stelle, an dem die Sitzung abgebrochen wurde, fortzusetzen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Verbandsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungsraum aufhalten.
- (2) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört oder Ordnung und Anstand verletzt, können diese auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden. Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Verbandsvorsitzende nach vorheriger Ankündigung die Sitzung unterbrechen und den Zuhörerraum räumen lassen.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung, einschließlich der Gründe, mit.

§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Erhebt sich gegen seine Widerspruch, so entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbands- und Werkausschuss mittels Beschluss. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 14 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn,

- a) gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und
- b) kein anwesendes Mitglied in der Sitzung widerspricht.

§ 15 Sonstiges

Soweit nicht diese Geschäftsordnung besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Status- und Funktionsbezeichnungen in den Satzungen des Verbandes gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 02.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

ausgefertigt: Gera, den 19.01.2022
Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal

Heiland
Verbandsvorsitzender

Siegel